



Freiwillige Mehrzahlungen zum Jahresende leisten!

Kurz vor Jahresende kann meistens die individuelle finanzielle und steuerliche Situation eingeschätzt werden. Bei entsprechendem Spielraum ist es an der Zeit zu überlegen, ob freiwillige Zusatzzahlungen ins Versorgungswerk geleistet werden sollen.

Welche Vorteile haben freiwillige Mehrzahlungen

- keinerlei Provisions- und Akquisitionskosten
- geringe Verwaltungskosten
- keine Dividenden-Interessen berufsstandsfremder Anspruchsgruppen (z.B. Aktionäre)
- Sie werden wie Pflichtbeiträge verrentet und die resultierenden Anwartschaften ggf. entsprechend dynamisiert.
- Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung genießt als berufsständische und gemeinnützige Versorgungseinrichtung steuerliche Privilegien, die ausschließlich den Mitgliedern zu Gute kommen. So führt die Befreiung des Versorgungswerks von der Körperschaftssteuer zu einer Erhöhung der Erträge.
- Die Höhe der freiwilligen Mehrzahlungen ist grundsätzlich frei wählbar. Die Zahlungen können auch sporadisch geleistet werden z.B. zum Jahresende.
- zusätzliche Einzahlungen führen zu einer Erhöhung insbesondere der Alters- und Hinterbliebenenversorgung und sind im Hinblick auf das durch die Rentenbesteuerung geringere Rentennetto sinnvoll, um das persönliche Rentenniveau zu heben.

Wann sollte ich meine freiwilligen Mehrzahlungen leisten?

Bitte leisten Sie freiwillige Mehrzahlungen so rechtzeitig, dass sie bis 31.12. eines Jahres dem Konto des Versorgungswerks gut geschrieben sind, damit sie für das jeweilige Kalenderjahr gelten. Dann gilt noch der Bewertungsprozentsatz des Einzahlungsjahres.

Wie viel kann ich maximal pro Jahr an freiwilligen Mehrzahlungen leisten?

Der für 2010 maximal mögliche Betrag für freiwillige Mehrzahlungen ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze 2010 abzüglich Ihrer Pflichtbeiträge 2010. Die Einzahlungshöchstgrenze 2010 liegt bei € 32.835,00.

Wie leiste ich meine freiwilligen Mehrzahlungen?

Ihre Einzahlungen können Sie unter Angabe der Mitgliedsnummer und des Verwendungszwecks FMZ auf die Konten des Versorgungswerks vornehmen. Für regelmäßige Zahlungen können Sie uns eine Einzugsvollmacht erteilen.

Wie werden meine Beitragsleistungen zur Altersvorsorge steuerlich behandelt?

Beiträge zur berufsständischen Versorgung - auch freiwillige - sind Vorsorgeaufwendungen Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2a EStG. Die Beiträge sind beim gesonderten Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgemaßnahme in bestimmter Höhe abzugsfähig, allerdings bis zum Jahr 2025 nur im gesetzlich festgelegten anteiligen Umfang.

Da im Zuge der nachgelagerten Besteuerung auch die nicht bei den Sonderausgaben abzugsfähige Beitragsteile als spätere Rentenanteile zu versteuern sind, empfiehlt es sich unter rein steuerlichen Aspekten, die steuerlich abzugsfähigen Beträge in nachgelagert besteuerte Versorgungssysteme zu investieren.